



Inhalt

• Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Geschäftsverteilung - Änderung: Betrauung von Ing. Alexander Hemmerich zum ersten Stellvertreter des Vorstandes der Abteilung IT m.W. 13. Juli 2026
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2026; Dienstantritt und Zuteilung von Paula Klaus in die Geschäftsstelle Nichtigkeitsabteilung GNA (80%) und ins Sekretariat GRMMS (20%) m.W. vom 13. Juli 2026
- Dienstprüfungskommission im ÖPA - Ergänzung von Mitgliedern
- Geschäftsverteilung - Änderung: Abänderung im Bereich Digitalisierung Marke National – DIMA und RIMM - m.W. 1. August 2026
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2026; Zuteilung von Felix Pavdi in die Abteilung ZD – Bereich Wirtschaftsmanagement WIMA

• Entscheidung

- Markenrecht:

- Zur Frage der rechtserhaltenden Benutzung der Marke „Coyote“ für Dienstleistungen der Klasse 43: Betrieb einer Bar, Verpflegung von Gästen in Restaurants:
Nicht rechtserhaltend ist die Benutzung für bloß ähnliche Dienstleistungen (hier: Tanzveranstaltungen/Unterhaltung). Eine nur vereinzelte Nutzung innerhalb des fünfjährigen Beobachtungszeitraumes stellt keine ausreichende Benutzung dar – die Dienstleistungen „Betrieb einer Bar“ und „Verpflegung von Gästen in Restaurants“ sind solche, die typischerweise mit gewisser Regelmäßigkeit – etwa zu bestimmten Öffnungszeiten – stattfinden.
Die Frage der ernsthaften markenmäßigen Benutzung ist keine reine Rechtsfrage, sondern eine sogenannte quaestio mixta, sodass ein taugliches Tatsachensubstrat ermittelt werden muss, anhand dessen diese Frage in rechtlicher Hinsicht beurteilt werden kann.
Der Anfechtungsgrund der Mangelhaftigkeit des Verfahrens ist nur dann gegeben, wenn der Verstoß gegen ein Verfahrensgesetz abstrakt geeignet war, eine erschöpfende Erörterung und gründliche Beurteilung der Streitsache zu hindern.

• Berichte und Mitteilungen

- Abkommen von Locarno: Beitritt der Vereinigten Arabischen Emirate
- Internationale freie Bezeichnungen für pharmazeutische Präparate
- Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 2024/1143 über geografische Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Geschäftsverteilung - Änderung: Betrauung von Ing. Alexander Hemmerich zum ersten Stellvertreter des Vorstandes der Abteilung IT m.W. 13. Juli 2026

Gemäß § 61 Abs. 3 PatG 1970 wird mit Wirkung vom 13. Juli 2026 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Betrauung von Ing. Alexander Hemmerich zum ersten Stellvertreter des Vorstandes der Abteilung IT.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2026; Dienstantritt und Zuteilung von Paula Klaus in die Geschäftsstelle Nichtigkeitsabteilung GNA (80%) und ins Sekretariat GRMMS (20%) m.W. vom 13. Juli 2026

Es wird mitgeteilt, dass Paula Klaus, die den Dienst im Österreichischen Patentamt als vollbeschäftigte VB/v3 Ersatzkraft antritt, mit Wirkung vom 13. Juli 2026 der Geschäftsstelle Nichtigkeitsabteilung GNA zu 80% ihrer Normalarbeitszeit und dem Sekretariat Gruppe Marken/Muster und Support zu 20% ihrer Normalarbeitszeit zugeteilt wird.

Dienstprüfungskommission im ÖPA - Ergänzung von Mitgliedern

Die Dienstprüfungskommission für die Grundausbildung im Österreichischen Patentamt hat folgende Zusammensetzung:

Vorsitzender: HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt Ehrendorfer
Vorsitzenden-Stellvertreterin: HR Mag.iur. Petra Asperger

Senat für den rechtskundigen Dienst

- HR Mag.Dr.iur. Markus Stangl (Vorsitzender)
- HR Mag. Dr.iur. Alexander Svetly (Stellvertreter des Vorsitzenden und Mitglied)
- HR Mag.iur. Petra Asperger (Mitglied) - ab 1. Juni 2027 Vorsitzende des Senats für den rechtskundigen Dienst
- HR Mag.iur. Daniela Mutz (Ersatzmitglied) - ab 1. Juni 2027 Mitglied des Senats für den rechtskundigen Dienst
- HR Mag.iur. Elisabeth Lager-Süß (Ersatzmitglied)
- HR Mag.iur. Silvie Fröch (Ersatzmitglied)
- HR Mag.iur. Gudrun Strasser (Ersatzmitglied)

Senat für den fachtechnischen Dienst

- HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt Ehrendorfer (Vorsitzender)
- HR Dipl.-Ing. Claudia Steinz-Krismanic (Stellvertreterin des Vorsitzenden und Mitglied)
- HR Mag.Dr.rer.nat. Susanna Slaby (Mitglied)
- Kmsr Dr.rer.nat. Christof Plessl, BSc MSc (Ersatzmitglied)

Senat für den allgemein höheren und den gehobenen Dienst

- HR Mag.iur. Daniela Mutz (Vorsitzende)
- HR Mag.iur. Petra Asperger (Stellvertreterin der Vorsitzenden und Mitglied)
- HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt Ehendorfer (Mitglied)
- HR Mag.iur. Elisabeth Lager-Süß (Ersatzmitglied)
- HR Mag.iur. Karoline Eder-Helwein (Ersatzmitglied)
- HR Mag.iur.Dr.S.C. Ines Ornig (Ersatzmitglied)

Senat für den sonstigen Dienst

- HR Mag.iur. Klaus Förster (Vorsitzender)
- HR Mag.iur. Daniela Mutz (Stellvertreterin des Vorsitzenden und Mitglied)
- HR Dipl.-Ing. Claudia Steinz-Krismanic (Mitglied)
- HR Mag.rer.soc.oec. Ursula Höfermayer (Ersatzmitglied)
- FINSP Alexander Bracher (Ersatzmitglied)

Geschäftsverteilung - Änderung: Abänderung im Bereich Digitalisierung Marke National – DIMA und RIMM - m.W. 1. August 2026

Mit Wirkung vom 1. August 2026 ergeben sich im Bereich Digitalisierung Marke National – DIMA, sowie in der RIMM bei den eigenständigen Wahrnehmungen von HR Mag.iur. Mag.(FH) Walter Ledermüller (derzeit nicht im Dienst) Änderungen in der Geschäftsverteilung und Personaleinteilung.

Siehe die konsolidierte Fassung der Geschäftsverteilung und Personaleinteilung.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2026; Zuteilung von Felix Pavdi in die Abteilung ZD – Bereich Wirtschaftsmanagement WIMA

Es wird mitgeteilt, dass Felix Pavdi vom 1. August 2026 bis 31. August 2026 ein Verwaltungspraktikum v4 in der Abteilung ZD – Bereich Wirtschaftsmanagement WIMA absolviert.

Entscheidung

Markenrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 20. November 2025, 33R158/25k

Zur Frage der rechtserhaltenden Benutzung der Marke „Coyote“ für Dienstleistungen der Klasse 43: Betrieb einer Bar, Verpflegung von Gästen in Restaurants:
Nicht rechtserhaltend ist die Benutzung für bloß ähnliche Dienstleistungen (hier: Tanzveranstaltungen/Unterhaltung). Eine nur vereinzelte Nutzung innerhalb des fünfjährigen Beobachtungszeitraumes stellt keine ausreichende Benutzung dar – die Dienstleistungen „Betrieb einer Bar“ und „Verpflegung von Gästen in Restaurants“ sind

solche, die typischerweise mit gewisser Regelmäßigkeit – etwa zu bestimmten Öffnungszeiten – stattfinden.

Die Frage der ernsthaften markenmäßigen Benutzung ist keine reine Rechtsfrage, sondern eine sogenannte quaestio mixta, sodass ein taugliches Tatsachensubstrat ermittelt werden muss, anhand dessen diese Frage in rechtlicher Hinsicht beurteilt werden kann.

Der Anfechtungsgrund der Mangelhaftigkeit des Verfahrens ist nur dann gegeben, wenn der Verstoß gegen ein Verfahrensgesetz abstrakt geeignet war, eine erschöpfende Erörterung und gründliche Beurteilung der Streitsache zu hindern.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [Coyote](#)

Berichte und Mitteilungen

Abkommen von Locarno: Beitritt der Vereinigten Arabischen Emirate

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass die Vereinigten Arabischen Emirate dem Abkommen von Locarno betreffend die internationale Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle beigetreten sind und dieses Übereinkommen für die Vereinigten Arabischen Emirate am 6. Oktober 2026 in Kraft treten wird.

Internationale freie Bezeichnungen für pharmazeutische Präparate

Im Heft 2 des Jahrganges 2026 der von der Weltgesundheitsorganisation herausgegebenen Zeitschrift „WHO Drug Information“ wurde die Liste 135 der vorgeschlagenen internationalen freien Bezeichnungen für pharmazeutische Präparate veröffentlicht.

(vgl. <https://www.who.int/publications/m/item/inn-pl-135>).

Die Einspruchsfrist endet am 20. November 2026.

Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 2024/1143 über geografische Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnungen:

„Sulinka“, GU (SK, Mineralwasser), 13.07.2026, C 3734/2026

„Korytnica / Korytnická“, GU (SK, Mineralwasser), 20.07.2026, C 3910/2026

„Lipovská minerálna voda Salvator / Salvator“, GU (SK, Mineralwasser), 13.07.2026, C 3733/2026

„Baldovská / Baldovská minerálna voda“, GU (SK, Mineralwasser), 13.07.2026, C 3735/2026

„Mazzit / Mazzita“, GGA (MT, Fleischerzeugnis), 09.07.2026, C 3711/2026

„Salam Poiana Măruului“, GGA (RO, Salami), 22.07.2026, C 3963/2026

„Fior di latte molisano“, GU (IT, Weißkäse), 20.07.2026, C 3908/2026

„Ceylon tea“, GGA (LK, Tee), 29.07.2026, C 4133/2026

„Cicoria puntarelle molfettese“, GGA (IT, Chicorée), 20.07.2026, C 3909/2026

Mit dieser Veröffentlichung begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 17 der Verordnung (EU) Nr. 2024/1143.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind begründete Einsprüche innerhalb von zwei Monaten ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung auf Papier und zusätzlich in einer für das Patentamt bearbeitbaren elektronischen Form auf einem Datenträger oder über das Allgemeine Online-Formular beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden.
